

fel unterworfen sein, daß es aufgehoben wäre. Deswegen scheinen auch die späteren Bestätigungsrescripte keine weitere Beachtung zu verdienen, denn wenn das Recht durch das Gouvernementspatent einmal aufgehoben war, so konnten es spätere Rescripte auch nicht wiederherstellen. Es kommt also immer nur auf die Frage an, ob durch das Gouvernementspatent jenes Recht aufgehoben sei, oder vielmehr, ob das Recht an sich genau unter die Kategorie der aufgehobenen fällt. Ist dies der Fall, so ist es immer nicht Sache der Staatsregierung, das Recht ohne Weiteres aufzuheben, und auch nicht Sache der Ständeversammlung, dazu zu rathen, sondern es ist immer den Einzelnen, welche zur Bezahlung angehalten werden, zu überlassen, sich gegen diesen Erbschaftszug zu wehren. Es tritt hier das nämliche Verhältniß ein, wie bei den Lehngeldern, Erblehngeldern, Sterbelehngeldern oder andern dergleichen gerichtsherrschaftlichen Abgaben. Ist der Verpflichtete der Meinung, daß er zum Zahlen nicht rechtlich verbunden sei, so kann er widersprechen, und wer hier ein Recht behauptet, muß Klage anstellen und dasselbe beweisen, der Staat aber kann das Recht nicht so ohne Weiteres weder nehmen, noch geben; das scheint den Rechten angemessen. Die Deputation scheint auch ganz dieser Meinung gewesen zu sein, hat ganz ihr Gutachten S. 537 dahin gestellt, daß es den einzelnen Betheiligten zu überlassen sei, sich gegen die Forderung des Stadtrathes zu Dresden zu wehren, und daß der Staat ebenso wenig wie die Ständeversammlung eingreife. Hiermit steht aber nur das Gutachten im Widerspruch, welches vorschlägt, daß die hohe Staatsregierung mit der Stadt unterhandeln und eine Entschädigung zugestehen solle. Auch dazu kann ich meine Zustimmung nicht geben. Denn wer soll das Ablösungsquantum geben? Die Staatscassen, welche keine Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe haben? Es würden dadurch die Verpflichteten auf Kosten der nicht verpflichteten Staatscassen befreit werden. Diesem Antrage kann ich daher auf keine Weise beistimmen, am wenigsten aber dem Antrage der zweiten Kammer S. 532, und ich trage also darauf an, daß man den Antrag der zweiten Kammer ablehne, die Sache auf sich beruhen lasse und den Betheiligten anheimgebe, das Recht, welches gegen sie geltend gemacht werden will, selbst zu negiren.

Bürgermeister Wehner: Es ist wirklich betrübt, daß wir noch in den letzten Tagen eine Angelegenheit berathen müssen, die von großer Wichtigkeit ist, und wozu eine Information von mehreren Tagen gehört, um sich über die Sache au fait zu setzen. Es bleibt unter diesen Umständen Nichts übrig, als sich höchstens auf das zu beziehen, was in der zweiten Kammer geschehen ist, denn hier Auseinandersetzungen zu machen, das ist heute nicht mehr zu unternehmen. Ich beziehe mich aber auf den Bericht der zweiten Kammer, und dort habe ich wenigstens die feste Ueberzeugung gewonnen, daß hier allerdings von einem reinen Abzugsgeld die Rede ist. Man erhebt, nachdem das Abzugsgeld aufgehoben worden ist, nachdem alle darauf bezüglichen Statuten aufgehoben worden sind, wiederum ein neues Abzugsgeld, das ganz für sich allein besteht, denn das Abzugsgeld wird nicht erhoben als städtische Abgabe, sondern von allen denen, die

außer Dresden wohnen. Oder man kann die Sache so nehmen: die Stadt Dresden war in Verlegenheit mit ihren Einnahmen, und um diese zu decken, hat man Anweisungen auf eines Dritten Beutel gegeben. Es thut mir daher sehr leid, daß ich hier rein widersprechen muß, ohne die Gründe anzugeben, denn es ist nicht möglich; ich kann mich nicht mit dem Deputationsgutachten einverstehen, sondern muß mit dem Deputationsgutachten der zweiten Kammer stimmen. Nun will ich zugeben, daß darüber noch ein Zweifel entstehen könnte, ob nicht Dresden Einwände machen kann, die man noch nicht weiß; aber das läßt sich allerdings auch in einen Antrag hineinbringen, und mein Antrag geht daher dahin: dem Antrage der zweiten Kammer in der Masse beizutreten, daß hinter die Worte „ersucht werden soll“ noch eingeschaltet werde: „In der Voraussetzung, daß das von dem Petenten dargelegte Sachverhältniß, nach vorhergehender Erörterung, als begründet sich vor Augen stellt.“ Ich kann wirklich eine weitere Auseinandersetzung nicht unternehmen, aber ich trage darauf an, daß auf meinen Antrag, wenn das Deputationsgutachten abgeworfen wird, zurückgegangen werde.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde also diesen Antrag zur Unterstützung bringen und dann, wenn das Deputationsgutachten nicht angenommen werden sollte, darauf zurückkommen. Unterstützt die Kammer den Antrag des Herrn Bürgermeister Wehner? — Er wird zahlreich unterstützt.

Vizepräsident v. Carlowitz: Auch ich kann meinstheils nicht in den Dank einstimmen, den Dresden's Bürgermeister der Deputation gebracht hat. Insoweit ich den Gegenstand habe verfolgen können, was freilich nicht viel sagen will, muß ich mich der Ansicht des Herrn Bürgermeister Wehner zuwenden. Freilich, wäre es ausgemacht, was man Seiten der jenseitigen Deputation und des ersten Sprechers als ausgemacht ansieht, daß es sich von einem Privatrechte handle, so unterläge es keinem Zweifel, daß die Stände nicht darauf einzugehen, sich nicht damit zu befassen hätten. Es ist diese Ansicht aber *petitio principii*, und es dürfte sich ausführen lassen, daß es sich hier von einem Privatrechte nicht handelt. Soweit ich jetzt die Sachlage übersehe, muß ich der Ansicht beistimmen, daß es sich von einem reinen Abschosse handelt, der durch die Gouvernementsgesetzgebung längst aufgehoben worden ist. Das leugne ich nicht, daß spätere Rescripte diesen Abschoss auf eine mir in der That unerkklärliche Weise für Dresden aufrecht erhalten haben; allein es fragt sich: worauf beruhen sie; und lassen sie sich rechtfertigen? Ich beantworte diese Frage mit Nein. Wenigstens so lange, als ich nicht über diese Rescripte, die ja auch *sub*- oder *obreptitio* erlangt worden sein könnten, nähern Aufschluß erhalten. Wenn z. B. die hohe Staatsregierung mir als Rittergutsbesitzer ein solches Abschossbefugniß durch Rescript morgen zugestehen wollte, glauben Sie nicht, daß sich mit Recht die Stände dagegen erklären können und erklären würden? Es ist etwas Anderes, Jemandem ein Vorzugsrecht zu ertheilen, wobei Andere nicht betheiligt sind, und etwas Anderes, wenn die Regierung einer Commune oder einem Privatmann ein Recht zutheilt, das darauf berech-